

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- Fachausschuss _____
 Fachausschuss _____
 Kreisausschuss _____
 Kreistag _____
- 02.05.2007

Inhalt:

Genehmigung der Eilentscheidung zur Klageerhebung gegen das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus wegen Kostenerstattung

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 1.056,00 € (einfache Gebühr)	Haushaltsstelle 02300.65500	Haushaltsjahr 2007	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		
€			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung zur Klageerhebung gegen den Bescheid des Landesamtes für Soziales und Versorgung Cottbus vom 04.08.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2007 wegen Kostenerstattung nach § 4 a AG BSHG i.V.m. Kostenerstattungserstattungspauschalierungsverordnung.

zuständiges Amt:

Sozialamt **Thomas Kotzian** **Lothar Thiele** **Klemens Schmitz**

 Amts-/Referatsleiter Dezernent Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
II/J	Frau Salzer	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Der Landkreis Uckermark nahm als örtlicher Träger der Sozialhilfe (öSHT) die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) – in den Bereichen der Eingliederungshilfe, der Hilfen zur Pflege, Hilfen nach § 72 des seinerzeit geltenden Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und Hilfen nach § 100 I Nr. 2, 6 BSHG wahr. Die Aufgabenübertragung erfolgte nach § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 13.02.2003.

Die Kostenerstattung für diese Aufgabenwahrnehmung erfolgte im Jahr 2004 über eine Kostenerstattungspauschale. In der Verordnung über die Pauschalierung der Kostenerstattung nach § 4 a Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (Kostenerstattungspauschalierungsverordnung – KPV) wurde festgelegt, dass das LASV die Pauschalen für das Jahr 2004 festsetzen sollte. Grundlage dafür sollten unter anderem die nachgewiesenen Aufwendungen der jeweiligen Landkreise nach § 4 a BSHG – Kostenerstattung – für das Jahr 2003 sein. Weiterhin sollten seitens des LASV neben den kreisbezogenen Prognosen unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung (con_sens-Studie) auch die regionalen Besonderheiten in die Betrachtung mit eingestellt werden.

Mit Bescheid vom 04.08.2004 wurde die Kostenerstattungspauschale vom LASV zunächst auf 17.832.000 € festgesetzt. Gegen diesen Bescheid legte der Landkreis Uckermark Widerspruch ein.

Unter dem 25.08.2005 erging ein Bescheid über die Anpassung der Kostenpauschale für das Jahr 2004 nach § 4 a III AG-BSHG/SGB XII. Dieser Bescheid begründet sich darin, dass gegen die Kostenerstattung bzw. die Jahresrechnung für das Jahr 2003 Widerspruch eingelegt wurde. Infolge dessen ergingen teilweise Abhilfebescheide. Damit hätte der Pauschalbetrag auf nunmehr 18.004.040,72 € festgesetzt werden müssen, ohne dass dies ausdrücklich erfolgte. Entsprechend der geltenden Regularien ergab sich jedoch nur eine Anrechnung und Zahlbarmachung der übersteigenden Beträge in Höhe von 50 %. Auch insoweit wurde Widerspruch eingelegt. Über diesen ist noch nicht entschieden.

Mit Bescheid über die Anpassung der Kostenerstattungspauschale des Jahres 2004 nach § 4 III S. 4 ff. AG-BSHG/SGB XII vom 28.11.2006 ergab sich ein Nacherstattungsbetrag von 90.586,49 €. Dieser resultierte letztlich daraus, dass zwischenzeitlich fast alle Abhilfe- und Widerspruchsverfahren abgeschlossen wurden, weshalb sich das Ergebnis der Jahresrechnung 2004 nochmals relativierte. Es ergaben sich nunmehr anerkannte Beträge für die Jahresrechnung 2004 in Höhe von 18.112.895,12 €. Ausgesetzte Klageverfahren blieben ohne Berücksichtigung.

Gleichwohl wurde die festzusetzende Pauschale in Höhe von 18.004.040,72 € lt. Bescheid vom 31.08.2005 nicht entsprechend angepasst. Der Differenzbetrag zur festgesetzten Pauschale und den nachgewiesenen Kosten wurde nach entsprechenden gesetzlichen Regelungen um 50 % gekürzt und mit insgesamt 90.586,49 € ausgewiesen. Ein dagegen eingelegter Widerspruch ist noch nicht beschieden.

Der gegen den Bescheid vom 04.08.2004 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg. Ausweislich des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2007 wurde dieser als unbegründet zurückgewiesen. Das LASV wies darauf hin, dass im Rahmen der Ermittlung der Pauschalen die notwendigen und angemessenen Kosten für das Jahr 2003 Berücksichtigung fänden. Überdies sei von einer Fallzahlsteigerung von 0,5 % und einer Einnahmesteigerung von 1,5 % auszugehen. Darüber hinaus sei es im Wesen einer Pauschale begründet, dass diese auch hinter den tatsächlichen Beträgen zurückbleiben könne.

Der Widerspruchsbescheid ist nach hiesiger Auffassung rechtswidrig. Das LASV geht entgegen dem Wortlaut des AG-BSHG und KPV von den angemessenen und notwendigen Kosten aus. Die KPV geht von den anerkannten nachgewiesenen Kosten und AG-BSHG sogar von den nachgewiesenen Kosten aus. Insoweit hat das LASV einen falschen Maßstab bei der Ermittlung der Kosten für das Jahr 2003 angelegt. Überdies trägt der Widerspruchsbescheid den in der wissenschaftlichen Begleitung ermittelten Fallzahlsteigerungen nicht erkennbar hinreichend Rechnung. Gleiches gilt auch für die angeblich ermittelte Einnahmesituation. Der Widerspruchsbescheid ergeht sich lediglich in der Benennung der jeweiligen Größen Fallzahlsteigerung – 0,5 % - und Einnahmesteigerung – 1,5 %. Inwieweit sich zu berücksichtigende regionale Besonderheiten des öSHT bei der Prognose niedergeschlagen haben, kann ebenfalls dem Bescheid nicht entnommen werden.

Obwohl die Widerspruchsbescheide für die Widersprüche gegen die Bescheide vom 25.08.2005 und 28.11.2006 noch ausstehen, besteht gleichwohl ein innerer Zusammenhang zum Bescheid vom 04.08.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2007. Daher empfiehlt sich eine Klage.

Da der nächste Kreistag erst am 02.05.2007 zusammentritt, bestand nur die Möglichkeit einer Eilentscheidung. Die Klagefrist endete bereits am 30.04.2007. Eine Entscheidung über die Erhebung der Klage in der Sitzung des Kreistages konnte deshalb nicht rechtzeitig ergehen.

Eine rechtzeitige Einreichung der Vorlage war nicht möglich, da anlässlich der vorzubereitenden Klageerhebung die Kostenerstattungen 2003 und 2004 auch im Hinblick auf noch nicht abschließend geklärte Fälle geprüft werden mussten.

Anlage
Eilentscheidung

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau



Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt/Referat: Sozialamt
Bearbeiter(in): Herr Kotzian
Zimmer-/Haus-Nr.: 204/1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1150
Telefax: 03984 70-4499
E-Mail: dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			25.04.2007

Eilentscheidung

Gemäß § 57 Abs. 1 Landkreisordnung (LkrO) wird der Landkreis Uckermark gegen den Bescheid des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg vom 04.08.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2007, bekannt gegeben am 29.03.2007, wegen Kostenerstattung nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 AG-BSHG/SGB XII und der Verordnung über die Pauschalierung der Kostenerstattung nach § 4 a Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (Kostenerstattungspauschalierungsverordnung – KPV) für das Jahr 2004 Klage vor dem Sozialgericht Neuruppin erheben.

Begründung:

Der Landkreis Uckermark nahm als örtlicher Träger der Sozialhilfe (öSHT) die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) – in den Bereichen der Eingliederungshilfe, der Hilfen zur Pflege, Hilfen nach § 72 des seinerzeit geltenden Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und Hilfen nach § 100 I Nr. 2, 6 BSHG wahr.

Die Kostenerstattung für diese Aufgabenwahrnehmung erfolgte im Jahr 2004 über eine Kostenerstattungspauschale. In der KPV wurde festgelegt, dass das LASV die Pauschalen für das Jahr 2004 festsetzen sollte. Grundlage dafür sollten unter anderem die nachgewiesenen Aufwendungen der jeweiligen Landkreise nach § 4 a BSHG – Kostenerstattung – für das Jahr 2003 sein.

Konto der Kreisverwaltung
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391
(BLZ 170 560 60)

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0
Internet: www.uckermark.de

Sprechzeiten
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Weiterhin sollten seitens des LASV neben den kreisbezogenen Prognosen unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung (con_sens-Studie) auch die regionalen Besonderheiten in die Betrachtung mit ein gestellt werden.

Ausweislich des Bescheides vom 04.08.2004 wurde die Pauschale auf 17.832.000,00 € festgesetzt. Der gegen den Bescheid vom 04.08.2004 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg. Ausweislich des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2007 wurde dieser als unbegründet zurückgewiesen. Das LASV wies darauf hin, dass im Rahmen der Ermittlung der Pauschalen die notwendigen und angemessenen Kosten für das Jahr 2003 Berücksichtigung fänden. Überdies sei von einer Fallzahlsteigerung von 0,5 % und einer Einnahmesteigerung von 1,5 % auszugehen. Darüber hinaus sei es im Wesen einer Pauschale begründet, dass diese auch hinter den tatsächlichen Beträgen zurückbleiben könne.

Der Widerspruchsbescheid ist nach hiesiger Auffassung rechtswidrig. Das LASV geht entgegen dem Wortlaut des AG-BSHG und KPV von den angemessenen und notwendigen Kosten aus. Die KPV geht von den anerkannten nachgewiesenen Kosten und das AG-BSHG sogar von den nachgewiesenen Kosten aus. Insoweit hat das LASV einen falschen Maßstab bei der Ermittlung der Kosten für das Jahr 2003 angelegt. Überdies trägt der Widerspruchsbescheid den in der wissenschaftlichen Begleitung ermittelten Fallzahlsteigerungen nicht erkennbar hinreichend Rechnung. Gleiches gilt auch für die angeblich ermittelte Einnahmesituation. Der Widerspruchsbescheid ergeht sich lediglich in der Benennung der jeweiligen Größen Fallzahlsteigerung – 0,5 % - und Einnahmesteigerung – 1,5 %. Inwieweit sich zu berücksichtigende regionale Besonderheiten des öSHT bei der Prognose niedergeschlagen haben, kann ebenfalls dem Bescheid nicht entnommen werden.

Wenngleich im Nachgang noch unter dem 25.08.2005 und 28.11.2006 Anpassungsbescheide des LASV ergingen, woraus ein Anstieg der Pauschale auf 18.004.040,72 € resultierte, aber dieser nicht ausdrücklich festgesetzt wurde, bzw. sich noch Nacherstattungsbeträge ergaben, ist der Bescheid vom 04.08.2004 Grundlage für diese angepassten Beträge. Über die Widersprüche gegen die Bescheide vom 25.08.2005 und 28.11.2006 hat das LASV noch nicht entschieden. Wegen der inneren Verknüpfung ist eine Klage geboten.

Der nächste Kreistag tritt am 02.05.2007 zusammen. Die Klagefrist für die Einreichung der Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 23.03.2007, zugegangen am 29.03.2007, endet jedoch bereits am 30.04.2007. Eine Entscheidung über die Erhebung der Klage in der Sitzung des Kreistages kann nicht rechtzeitig erfolgen.

Prenzlau, den 25.04.2007

Prenzlau, den 25.04.2007

Klemens Schmitz
Landrat

Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages